OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601902/4/Wim/Bb

Datum:
Linz, 18. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde von A R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, M, vom 8. Mai 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19. April 2017, GZ: VerkR96-1771-2016-Vku, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hat A R (Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 19. April 2017, GZ: VerkR96-1771-2016-Vku, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

Tatzeit: Gemeinde S, Landesstraße x, x, Kreuzungsbereich mit x, Gemeindestraße, Bereich x, L x bei km 35.100.
Tatzeit: 12.02.2016, 20:00 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 4 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, VW Passat, grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
90,00 Euro	36 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a SVO

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 100,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 8. Mai 2017. Darin als auch in ihren Ergänzungsschriftsätzen wendet die Beschwerdeführerin im Ergebnis Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie des letzten Satzes des Abs. 1 und des § 25a Abs. 4 VwGG ein.

Sie begründet ihr Vorbringen ausführlich und regt die Einbringung eines Gesetzesprüfungsantrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 BV-G hinsichtlich der beiden genannten Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof an und begehrt die Verhängung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses nicht beantragt.

3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2017, eingelangt am 15. Mai 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf eine mündliche Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

4.1. Nach der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 13. Februar 2016 gegen 20:00 Uhr den PKW der Marke VW Passat mit dem Kennzeichen x in S im Bereich x auf der x Gemeindestraße in Richtung Kreuzung mit der x (L x) bei Straßenkilometer 35,1. Die Beschwerdeführerin beabsichtigte, bei der Kreuzung nach links in Richtung O abzubiegen.

Beim Einfahren in die Kreuzung, vor der aus Sicht der Beschwerdeführerin das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO angebracht ist, missachtete sie den Vorrang des von links kommenden auf der x fahrenden vorrangberechtigten Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x, wodurch dieser zum Abbremsen seines PKWs genötigt war. Trotz versuchter Notbremsung beider Lenker kam es zu einer rechtwinkeligen Kollision der Fahrzeuge. Dabei wurden beide Fahrzeuglenker leicht verletzt und an den beteiligten PKWs entstand Totalschaden.

4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verfahrensakt und ist in dieser Form durch die Beschwerdeführerin unbestritten. Die Beschwerdeführerin focht - wie die Beschwerde zeigt - das Straferkenntnis zur Gänze an, ließ

die Tatbegehung letztlich aber dem Grunde nach unangefochten und erhob zur Vorrangverletzung keine Einwendungen. Es sind auch keine Umstände zu tage getreten, welche die Tat in Frage stellen würden, sodass diese sohin folglich als tatsächlich verwirklicht anzusehen ist.

5. In rechtlicher Hinsicht ist anzuführen:

5.1. Ist vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht, so haben gemäß § 19 Abs. 4 StVO sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige) durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Vorliegend steht außer Zweifel, dass die Beschwerdeführerin am 13. Februar 2016 gegen 20:00 Uhr beim Lenken des PKW, Kennzeichen x, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr eine Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Abs. 7 iVm Abs. 4 StVO begangen hat. Der objektive Tatbestand der ihr vorgeworfenen Übertretung ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist der Beschwerdeführerin mit ihrer Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

5.3. Zu § 45 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG:

5.3.1. Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

5.3.2. Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden, kumulativ vorliegen (VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245, mit Vorjudikatur).

Von einem geringen Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. die in *Walter/Thienel,* Verwaltungsverfahren II^2, E 5 zu § 21 VStG zitierte umfangreiche Judikatur). Die Norm des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG entspricht, wie auch in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, im Wesentlichen ihrer Vorgängerbestimmung § 21 Abs. 1 VStG (vgl. ErlRV 2009 BlgNR XXIV. GP, 19). Die reichhaltige Judikatur zu § 21 Abs. 1 VStG kann daher auf § 45 Abs. 1 Z 4 VStG übertragen werden (vgl. das bereits zitierte VwGH-Erkenntnis vom 7. April 2017).

Das Argument, die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG habe aufgrund der nunmehr geforderten geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes praktisch keinen Anwendungsbereich mehr, geht ins Leere. Die Anwendungspraxis hat sich durch die Neufassung der Norm jedenfalls nicht wesentlich geändert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht weiterhin ein Rechtsanspruch auf Einstellung des Verfahrens bzw. Erteilung einer Ermahnung.

Die Beschwerdeführerin hat durch die Vorrangverletzung den Schutzzweck der übertretenen Norm, nämlich die Verkehrssicherheit, erheblich beeinträchtigt und somit den typischen Fall eines nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 StVO verpönten Verhaltens verwirklicht, nämlich einen im Vorrang befindlichen PKW zum Abbremsen genötigt. Ein geringfügiges Verschulden liegt daher nicht vor.

Zweck des § 19 StVO ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Dieses Ziel wurde durch Nichteinhalten des Vorrangs und den dadurch entstandenen Sachschaden am gegnerischen Unfallfahrzeug und die leichte Körperverletzung des Lenkers in nicht unerheblichem Maß beeinträchtigt. Aufgrund der eingetretenen

Sachbeschädigung sowie der Verletzungsfolgen ist die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht als gering anzusehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in der hochaktuellen Entscheidung vom 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102, dargetan hat, liegen im Fall einer Übertretung nach § 52 lit. c Z 24 StVO die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor. Die Beschwerdeführerin hat zwar verfahrensgegenständlich keine Stopptafel überfahren, jedoch aber das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ missachtet, wodurch es zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden und erheblichen Sachschaden kam. Es liegt auf der Hand, dass daher vorliegend die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. nicht in Betracht kommt.

5.3.3. Sofern die Beschwerdeführerin konstatiert, dass die in Rede stehende Bestimmung einem Vergleich mit dem Kriminalstrafrecht nicht standhält, ist ihr zu entgegnen, dass der Vergleich mit den im gerichtlichen Strafrecht vorhandenen Möglichkeiten des Allgemeinen Teils II insofern nicht tauglich ist, eine Gleichheitswidrigkeit zu begründen (*Wiederin,* Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts 2006 passim), da der Vergleichsgegenstand Unterschiede aufweist. Gleiches gilt für den von der Beschwerdeführerin angestellten Vergleich mit dem Finanzstrafgesetz.

5.3.4. Jedes Gericht hat, wenn es gegen die Verfassungsmäßigkeit eines von ihm anzuwendenden Gesetzes Bedenken hat, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Gesetzes zu beantragen (*Mayer/Muzak,* B-VG-Kommentar[5], Pkt. III.1 zu Art. 140 B-VG). Ungeachtet des Umstandes, dass gegenständlich solche Bedenken nicht bestehen, scheidet im vorliegenden Fall schon mangels Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 VStG eine Anfechtung der Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof aus.

Der Verfassungsgerichtshof hat mittlerweile mehrfach eine Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG nicht erblickt und die Behandlung von Beschwerden, in welchen eine solche behauptet wurde, mangels Erfolgsaussicht abgelehnt (vgl. VfGH-Beschlüsse vom 21. September 2017, E 1221/2017-5; 22. September 2017, E 2648/2017-5, E 3008/2017-5 und E 3096/2017-5). Das Höchstgericht hat im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„[...] Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verwaltungsstrafgesetzgebers - die von den Verwaltungsgerichten gemäß § 38 VwGVG sinngemäß anzuwendende - Einstellung des Strafverfahrens bzw. das Absehen von der Strafe unter Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (auch) an das Kriterium der ‚Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes‘ zu knüpfen. [...]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

5.4. Zu § 25a Abs. 4 VwGG:

5.4.1. Hat das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes nach Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.
§ 25a Abs. 4 VwGG lautet auszugsweise:
„Wenn in einer Verwaltungsstrafsache

1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und
2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig.“

5.4.2. § 25a Abs. 4 VwGG stützt sich somit auf die Verfassungsbestimmung nach Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG.

Das Revisionsmodell soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den §§ 500f ZPO orientieren. Daher kommt der dazu ergangenen Judikatur der ordentlichen Gerichte Bedeutung zu (VwGH 5.11.2014, Ro 2014/09/0050, mit Vorjudikatur).

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. Juli 1985, 3 Ob 82/85, ausgeführt, dass die Vorschrift des § 500 Abs. 2 ZPO verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Die von der Beschwerdeführerin gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 25a Abs. 4 VwGG werden daher nicht geteilt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich auch hinsichtlich dieser Bestimmung nicht veranlasst, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Dies auch deshalb, da der Verfassungsgerichtshof in den zuvor - unter 5.3.2. Absatz 2 - zitierten Beschlüssen vom 21. und 22. September 2017 auch eine Verfassungswidrigkeit des § 25a Abs. 4 VwGG nicht erkannt hat.

6. Strafbemessung:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die von der Beschwerdeführerin begangene Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

6.2. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin aus: Einkommen: ca. 800 Euro monatlich, Vermögen: keines, Sorgepflichten. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Vorrangverletzungen stellen besonders gravierende Verstöße gegen die StVO dar. Vorliegend war das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin ursächlich für das Zustandekommen eines Verkehrsunfalls mit Sach- und Personenschaden, sodass der Unrechtsgehalt der Übertretung nicht unerheblich ist.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 90 Euro erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und zur sorgfältigeren Beachtung und Einhaltung der Vorrangregeln im Straßenverkehr anzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 12,3 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird der Beschwerdeführerin die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 36 Stunden festgesetzt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 18 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer